

ment model). Andererseits kann Völkerstrafrecht indirekt bzw. dezentral auf Staatenebene durch nationale Strafverfolgungsbehörden und Gerichte durchgesetzt werden, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, nach Transformation in das nationale Recht (*indirect enforcement model*).

III. Zusammenfassung

Die völkerrechtlichen Kernverbrechen (*core crimes*) – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression – beinhalten unmittelbar an den einzelnen gerichtete strafbewehrte Verhaltensge- und -verbote. Sie sind in der Völkerrechtsordnung verankert und treten als weitere Spur unmittelbar an den Einzelnen gerichteter, strafrechtlicher Normen eigenständig neben die staatlichen Straftatbestände.

Völkerstrafrecht kann einerseits direkt durch inter- oder supranationale Gerichte durchgesetzt werden, andererseits indirekt durch staatliche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Unerheblich ist dabei, ob der Staat die völkerrechtlichen Tatbestände zunächst in die eigene Rechtsordnung überführt.

